

Gebührensatzung für den Master-Studiengang „Public Management“ der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 22.03.2023

Aufgrund von § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Art. 4 HaushaltsbegleitG 2023/2024 vom 21.12.2022 (GBl. S. 649) (im Folgenden: LHG) hat der Senat der Hochschule Ludwigsburg am 22.03.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den vom Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 30. September 2009 beschlossenen und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg mit Erlass vom 26. August 2010 genehmigten berufsbegleitenden Masterstudiengang Public Management.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg erhebt für das Studium in postgradualen Studiengängen gemäß § 13 Abs. 1 LHGebG Studiengebühren nach dieser Satzung

§ 3 Zweckbestimmung

Die Gebühren der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg werden zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Lehre verwendet. Über die Verwendung im Einzelfall entscheidet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät. Der Studienkommission für den Master-Studiengang Public Management wird über die Verwendung Rechenschaft abgelegt.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

- 1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester 500,- Euro.
- 2) Die Studiengebühr wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester fällig. In den weiteren Semestern tritt Fälligkeit mit der Rückmeldung ein. Über die Zahlungspflicht ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

§ 5 Ausnahmen der Gebührenpflicht und Rückerstattung

- 1) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird die Studiengebühr in voller Höhe zurückerstattet. Wird das Studium zu einem späteren Zeitpunkt im Semester abgebrochen, ist die volle Studiengebühr für das Semester zu entrichten.
- 2) Für Zeiträume der Beurlaubung vom Studium werden keine Gebühren, wenn der Antrag innerhalb der Rückmeldefrist gestellt wird. Wenn der Beurlaubungsgrund erst nach der Rückmeldefrist eingetreten ist und der Antrag spätestens bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn gestellt wurde, werden ebenfalls keine Gebühren erhoben. In allen anderen Fällen einer Beurlaubung erfolgt eine Erstattung in Höhe von 50%.
- 3) Die Studiengebühr kann auf Antrag gemäß § 21 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG) gestundet werden.

§ 6 Nachweispflicht

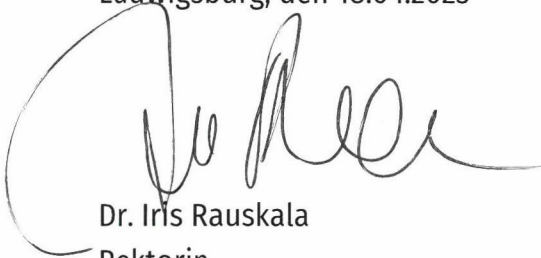
Die Voraussetzungen für eine Stundung von Studiengebühren haben die Studierenden durch die Vorlage geeigneter Unterlagen eigenverantwortlich nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Sommersemester 2023.

Zeitgleich tritt die Satzung vom 10. April 2014 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 18.04.2023



Dr. Iris Rauskala
Rektorin

- In Internet bekanntgemacht am 19.4.23 / ER
- Ende der Bekanntmachung am 04.05.23 / ER
- In Kraft getreten am 05.05.23 / ER